



**INF. 13**

9. November 2017

Original: Deutsch

**RID: 8. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Utrecht, 20. bis 24. November 2017)

**Thema: Nichtannahme der Änderungen 2017 zur Anlage 2 zum SMGS**

#### **Mitteilung des Sekretariats**

1. Im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2016/11 für die 7. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses haben das Sekretariat der OTIF und Lettland die Mitgliedstaaten darüber informiert, dass die Änderungen 2017 zur Anlage 2 zum SMGS bei der Tagung der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter am 6. und 7. Oktober 2016 nicht angenommen wurden.
2. Grund für diese Nichtannahme war das für die Organe der OSShD geltende Prinzip der Einstimmigkeit und die Position Russlands, im Text der Anlage 2 zum SMGS keine Verweise mehr auf EU-Richtlinien und EN-Normen aufzunehmen.
3. Das Sekretariat der OTIF hatte sich daraufhin bemüht, dass im Februar 2017 eine erneute Tagung der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter abgehalten wird, um noch eine rechtzeitige Inkraftsetzung der Änderungen 2017 sicherstellen zu können.
4. Bei der außerordentlichen Sitzung der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (Warschau, 17. Februar 2017) konnte jedoch kein anderes Ergebnis erzielt werden.
5. Bei den Sitzungen der Zeitweiligen Arbeitsgruppe der OSShD (Warschau, 23. – 26. Mai 2017) und der Expertengruppe der OSShD (Riga, 22. – 25. August 2017) im Bereich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, wurden seitens der SMGS-Vertragsstaaten, die gleichzeitig RID-Vertragsstaaten sind, mehrere Kompromissvorschläge unterbreitet. Sie zielten darauf ab, in Form von Bemerkungen die Anwendung von EN-Normen und EU-Richtlinien wie folgt zu beschränken:

- Anwendung von EN-Normen und EU-Richtlinien nur, wenn es in der nationalen Gesetzgebung vorgesehen ist; oder
  - Anwendung von EN-Normen nur in den SMGS-Vertragsstaaten, die gleichzeitig RID-Vertragsstaaten sind, und Anwendung von EU-Richtlinien nur in den EU-Mitgliedstaaten.
6. Vom 17. bis 19. Oktober 2017 fand in Warschau die Sitzung der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter statt, die das verspätete Inkrafttreten der Änderungen 2017 zur Anlage 2 zum SMGS zum 1. Juli 2018 ermöglichen sollte. Es wurde über die Annahme des Entwurfs der Änderungen mit den eingearbeiteten Kompromissvorschlägen abgestimmt. Leider änderte die Russische Föderation ihre Position nicht und stimmte mit Unterstützung von China, der Mongolei und Tadschikistan gegen die Annahme der Änderungen 2017. Dies bedeutet, dass im Jahr 2018 in den OSShD-Mitgliedstaaten weiterhin die Fassung 2015 der Anlage 2 zum SMGS anzuwenden ist.
  7. Die Russische Föderation bestand darauf, dass vor der Aufnahme weiterer EN-Normen in den Text der Anlage 2 zum SMGS die Eignung dieser Normen für die Verwendung auf dem Gebiet der OSShD-Staaten von OSShD-Experten überprüft werden müsse. Dies erweist sich aber als sehr schwierig, da es in den meisten Fällen keine russischen Übersetzungen dieser Normen gibt.
  8. Darüber hinaus sollte untersucht werden, ob es äquivalente GOST-Normen oder andere regionale Normen gibt, auf die in der Anlage 2 zum SMGS verwiesen werden könnte.
  9. Es wurde beschlossen, dass Normen-Experten aus den OSShD-Mitgliedstaaten zu den Sitzungen der Zeitweiligen Arbeitsgruppe und der Expertengruppe der OSShD im Jahr 2018 eingeladen werden, um diese Überprüfungen durchzuführen.
  10. Die Vertreter des Sekretariats der OTIF baten die OSShD-Mitgliedstaaten möglichst rasch Fortschritte zu erzielen, um die Annahme der Änderungen 2019 zur Anlage 2 zum SMGS, die turnusgemäß für Oktober 2018 vorgesehen sei, nicht zu gefährden.
-